

Reglement über die Urnenwahlen und-abstimmungen

Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen

Die Gemeindeversammlung

erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung diesen Erlass.

A Allgemeine Bestimmungen

- Urneneschäfte **Art. 1** Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten für den Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach der Gemeindeordnung.
- Stimmrecht/
Wahlrecht **Art. 2** Das Stimm- und Wahlrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
- Briefliche
Stimmabgabe **Art. 3** Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
- Stellvertretung **Art. 4** Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
- Abstimmungs- und
Wahltag **Art. 5** ¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. Mit dem Abstimmungs- oder Wahltag ist im folgenden stets der Sonntag gemeint.
- ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
- Urnenöffnungszeiten **Art. 6** ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Urnenöffnungszeiten und setzt sie möglichst bedürfnisgerecht an.
- ² In den Zeiten zwischen den Urnenöffnungen sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Druck der Stimm-
und Wahlzettel

Art. 7 ¹ Der Gemeindegeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

² Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten
– Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche)
und
– Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche)
herstellen.

³ Den Parteien bzw. Wählergruppen steht es frei, auf ihre Kosten, durch die Gemeindeverwaltung zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel drucken zu lassen. Die Wahlzettel müssen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahlen tragen, den eingereichten Listen genau entsprechen und dürfen sich äusserlich von den amtlichen Wahlzetteln weder in der Farbe, der Grösse oder der Form, noch sonst in irgendeiner Weise unterscheiden, durch die das Stimmgeheimnis verletzt wird.

⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind ungültig, namentlich auch solche, auf denen Kandidaten aus verschiedenen Wahlzetteln gedruckt sind.

⁵ Der Gemeindegeschreiber ist dafür besorgt, dass für die Parteien bzw. Wählergruppen das gleiche Papier wie für die amtlichen Wahlzettel reserviert wird.

⁶ Stimm- und Wahlzettel müssen sich in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁷ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit "JA" angenommen und mit "NEIN" verworfen werden kann.

⁸ Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis

Art. 8 ¹ Der Gemeindegeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. 10 Tage vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt Art. 9.

² Auf der Ausweiskarte muss ersichtlich sein, für welche Abstimmung oder Wahl sie gültig ist. Ferner muss sie alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern.

	<p>³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Tag vor der ersten Urnenöffnung bis Büroschluss gestellt werden.</p> <p>⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.</p>
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	<p>Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel gemäss Art. 8 Abs. 1 hiervor. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.</p> <p>² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens 5 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p>
Abstimmungs- botschaft	<p>³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.</p>
Wahlprospekte	<p>⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p>
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	<p>Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>
Wahlkommission	<p>Art. 11 ¹ Die Durchführung sämtlicher eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Wahl- und Abstimmungsgeschäfte wird der Wahlkommission übertragen.</p> <p>² Bei der Wahlkommission handelt es sich um eine ständige Kommission gemäss Gemeindeordnung.</p> <p>³ Die Namen der Mitglieder sind zu Beginn der Legislatur im Nidauer Anzeiger zu publizieren.</p> <p>⁴ Der Gemeindeschreiber ist bei Wahlen von Amtes wegen Sekretär der Wahlkommission.</p>

Abstimmungs- und Wahlausschuss	<p>Art. 12 ¹ Der Gemeinderat bestimmt für alle Urnenwahlen und -abstimmungen jeweils einen Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none">- mindestens 2 Mitgliedern der Wahlkommission bei Abstimmungen- der gesamten Wahlkommission bei Wahlen <p>und in beiden Fällen aus</p> <ul style="list-style-type: none">- der nötigen Anzahl Stimmzähler, wenigstens aber deren drei. <p>² Der so zusammengestellte Ausschuss ermittelt die Ergebnisse nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.</p>
Instruktion	<p>Art. 13 Der Gemeindegeschreiber kann die Wahlkommission vor dem Wahltag zu einer Instruktion einberufen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 14 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p>² Der Präsident des Ausschusses oder ein Mitglied der Wahlkommission gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p>³ Der Wahlkommission obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Sie sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>
Ungültige Wahl oder Abstimmung	<p>Art. 15 ¹ Nach Schluss des Wahl- oder Abstimmungsganges stellt die Wahlkommission zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Die Wahlkommission hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>

Gültige Wahl oder Abstimmung	<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und die Wahlkommission ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 16 ¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden von der gesamten Wahlkommission ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich diese am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Sie führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die vorzeitige Ausmittlung gemäss Verordnung über die politischen Rechte.</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 17 ¹ Der Gemeindegeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlökalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p> <p>² Die Ergebnisse werden ausserdem im Nidauer Anzeiger veröffentlicht.</p>
Erwahrung	<p>³ Die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen werden vom Gemeinderat verbindlich festgestellt (erwahrt), wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Mängel zu beheben sind,- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und- die Beschwerdefrist gemäss Art. 21 hiernach unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Wahlanzeige	<p>⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	<p>Art. 18 ¹ Jedes Mitglied der Wahlkommission oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.</p> <p>² Wird dem Gesuch um eine Nachprüfung stattgegeben, ist diese von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.</p> <p>³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p>⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.</p>

Abstimmungs- und
Wahlprotokoll

Art. 19 ¹ Die Wahlkommission erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen der Wahlkommission.

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei Majorzwahlen (Mehrheitswahlen) zudem:

- Die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Proporzwahlen (Verhältniszahlen) ausserdem:

- Die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁶ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär der Wahlkommission zu unterzeichnen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Aufbewahrung
Stimm- und
Wahlmaterial

Art. 20 ¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden hat der Gemeindegemeinschafter das Material zu vernichten

- Beschwerden **Art. 21** ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen 10 Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.
- ² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang.

B Die Urnenabstimmung

- Stimmabgabe **Art. 22** Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „JA“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „NEIN“, wenn sie sie ablehnen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.
- Initiativen mit Gegenvorschlag **Art. 23** ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.
- ² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.
- ³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:
1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
 2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
 3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden:
Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?
Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.
- ⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.
- ⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt diejenige Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.
- Ungültige Stimmzettel **Art. 24** ¹ Stimmzettel, die nicht von der Wahlkommission abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

- ² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht amtlich sind,
 - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
 - den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
 - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
- ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip **Art. 25** Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

C Die Urnenwahlen

1. Gemeinsame Bestimmungen

- Wahltermin **Art. 26** ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im letzten Quartal statt.
- Wahlkreis ² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
- Ausschreibung der Wahlen ³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens 9 Wochen vor dem Wahltag im kantonalen Amtsblatt und im Nidauer Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
- Wahlvorschläge **Art. 27** ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.
- ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.
- ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt bzw. für die gleiche Behörde unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
- Ausschlussgründe **Art. 28** ¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für das gleiche Amt bzw. für die gleiche Behörde nur auf einem Wahlvorschlag stehen.

	<p>² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum 39. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p>³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
Inhalt der Wahlvorschläge	<p>Art. 29 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p>² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p>³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.</p>
Vertreter	<p>Art. 30 Der Erstunterzeichner des Wahlvorschlags, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter. Er ist befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.</p>
Prüfung der Wahlvorschläge	<p>Art. 31 ¹ Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter der Unterzeichner des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 28 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>
Fehlende Wahlvorschläge	<p>Art. 32 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben (siehe Art. 45). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>

² Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag im Nidauer Anzeiger bekanntzumachen.

2. Proporzwahlen

Listen	Art. 33 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindeschreiber versieht diese in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	² Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichner, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Nidauer Anzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
Listenverbindung	Art. 34 ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 28 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. ² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 35 ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.
Panaschieren	² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.
Kumulieren	³ Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).
Ungültige Wahlzettel	Art. 36 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

- ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
 - eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
 - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
 - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
 - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
- ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
- Ungültige Namen **Art. 37** ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.
- ² Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.
- Streichungen **Art. 38** ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 36 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.
- ² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.
- Zusatzstimmen **Art. 39** ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.
- ² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.
- ³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.
- Ermittlung **Art. 40** ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:
- Die Kandidatenstimmen,
 - die Zusatzstimmen,
 - die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
 - die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl	<p>² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p>
Erste Verteilung	<p>³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.</p>
Weitere Verteilung	<p>Art. 41 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p>² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>
Verteilung in Listenverbindungen	<p>Art. 42 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie fallenden Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p>² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 verteilt.</p>
Gewählte und Ersatzleute	<p>Art. 43 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p> <p>² Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzleute.</p> <p>³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.</p> <p>⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch ¹ Beschluss des Gemeinderats festgestellt.</p>

- Stille Wahl **Art. 44** Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden alle Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächst möglichen Nidauer Anzeiger bekannt zu machen.
- Ergänzungswahl **Art. 45** ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.
- ² Die Unterzeichner des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 10 Tagen genau so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.
- ³ Dieser Ergänzungswahlvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 5 der ursprünglichen Unterzeichner des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.
- ⁴ Machen die Unterzeichner von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 32 hiervoor an.

3. Majorzwahlen

- Wahlvorschläge
Gemeindepräsident **Art. 46** Für die Wahl und die Wiederwahl des Gemeindepräsidenten gilt:
1. Nach durchgeführter Wahl des Gemeinderats haben die Parteien bis zu dem auf den Wahlsonntag folgenden Mittwoch, 09.00 Uhr, ihren Vorschlag für den Präsidenten bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.
 2. Geht insgesamt nur ein Vorschlag ein, ist dieser im nächsten Nidauer Anzeiger bekannt zu machen. Eine Urnenwahl findet in diesem Fall nicht statt.
 3. Gehen mehrere Vorschläge ein, sind sie alle spätestens bis am 9. Tag (dem zweitletzten Freitag) vor dem Wahltag im Nidauer Anzeiger zu veröffentlichen.
- Übrige
Wahlvorschläge **Art. 47** ¹ Die übrigen Wahlvorschläge sind gemäss Art. 27 ff hievoreinzureichen.
- Veröffentlichung ² Der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

- ³ Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichner im Nidauer Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
- Ausfüllen des Wahlzettels **Art. 48** ¹ Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.
- ² Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.
- Panaschieren ³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).
- Kumulieren ⁴ Kumulieren ist nicht zulässig.
- Ungültige Wahlzettel **Art. 49** ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.
- ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
 - keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
 - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
 - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
 - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
- ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
- Ungültige Namen **Art. 50** ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.
- ² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
- Streichungen **Art. 51** ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 50 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.
- ² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Erster Wahlgang	Art. 52 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.
Absolutes Mehr	² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt. ⁴ Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 53 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
Relatives Mehr	³ Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 54 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Stille Wahl	Art. 55 Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden alle Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Nidauer Anzeiger bekannt zu machen.
Ersatzwahl	Art. 56 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen (Art 46 ff) durchzuführen.
Minderheitenschutz	Art. 57 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

D Schlussbestimmungen

Ergänzende
Vorschriften

Art. 58 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafen

Art. 59 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 1'000 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Inkrafttreten

Art. 60 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Reglement über die Verhältnis- und die Mehrheitswahlen vom 10. Juni 1976.